



Steiermärkischer Landesschützenbund

Landesoberschützenmeister

Christian Scharf
Kärntner Straße 314, 8700 Leoben
+43 676 5544271
E-Mail: loschm@st-lsb.at

ZVR: 530760232

Werte Funktionäre des steierm. LSB
Liebe Oberschützenmeister

Hier die für unsere Sportstätten wichtigsten Anordnungen des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gültig ab **12. Dezember 2021 (bis 20.01.2022)** bzw. gültig ab **11.Jänner.2022**

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) geändert wird (4. und 5. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des COVID-19- Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 255/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 255/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

Die Verordnung, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19- SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 602/2021, wird wie folgt geändert:

§ 9. Sportstätten

(1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des BundesSportförderungsgesetzes 2017 – BSVG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber von **nicht öffentlichen Sportstätten** darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen. **Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.**

(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – **nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten wird.**

(4) Für das Betreten von öffentlichen Sportstätten durch Personen, die über **keinen 2G-Nachweis** verfügen, gilt:

1. Es dürfen nur Sportstätten im Freien betreten werden.
2. Die Sportausübung darf nur mit Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 (Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftigen Personen), Z 3 lit. a oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, erfolgen.
3. Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden.
4. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.
5. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

(5) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

§ 21. Ausnahmen

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
6. während der Sportausübung

(1) Diese Verordnung tritt mit 12. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 20. Jänner 2022 außer Kraft.

(13) § 2 Abs. 9, § 6 Abs. 1a und 2, § 11 Abs. 1, § 21 Abs. 10, 10a und 11, § 22 Abs. 2 sowie § 25 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 6/2022 treten mit 11. Jänner 2022 in Kraft.

Christian Scharf
LOSCHM